

Satzung
über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung
im Gebiet des Zweckverbandes "Fließtal"
(Wasserversorgungssatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" hat aufgrund der § 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBJ. I S. 202), der § 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 294) sowie des brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 2004 (GVBJ. 1/05, S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. 1/10) und der §§ 5 und 6 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Fließtal" vom 21. Oktober 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Februar 2005 in ihrer Sitzung am 20.9.11 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Zweckverband "Fließtal" (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Wasser-Nord GmbH & CO.KG (nachfolgend Gesellschaft genannt).
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die Gesellschaft nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Gesellschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff)
- (2) Die in der Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. 1., S. 175) oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§3 Anschluss-und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet (Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinden) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss-und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss-und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg haben oder eine dinglich gesicherte Versorgungsleitung auf privatem Grund an das zu versorgende Grundstück grenzt.

§5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Vom Anschlusszwang kann auf Antrag widerruflich befreit werden, wenn in Abwägung des privaten Interesses an der Befreiung und dem öffentlichen Interessen an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit, der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie der Volksgesundheit das private Interesse überwiegt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

§6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Benutzer der Grundstücke.

§7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann auf Antrag widerruflich befreit werden, wenn in Abwägung des privaten Interesses an der Befreiung und dem öffentlichen Interessen an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit, der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie der Volksgesundheit das private Interesse überwiegt.
- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Verband oder der Gesellschaft wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einem Teilbedarf zu beschränken, sofern dem nicht aus Gründen der Volksgesundheit oder wegen des Interesse an der Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung ein dringendes öffentliches Bedürfnis entgegensteht.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (4) Befreiung und Teilbefreiung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband und der Gesellschaft vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen. Eigengewinnungsanlagen sind vom öffentlichen Trinkwassernetz getrennt zu betreiben.

§8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot nach §§ 4, 6 und 7 Abs. 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von EUR 50.000,00 im Einzelfall geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Birkenwerder, den 20.9.11



Klaus Brietzke, Verbandsvorsteher